

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.03.2011

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-10/11

Zulassungsnummer:

**Z-6.5-1708**

Geltungsdauer

vom: **1. März 2011**

bis: **1. März 2016**

Antragsteller:

**WAGNER Group GmbH**

Schleswigstraße 1 -5

30853 Langenhagen

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "WAGNER Feststellanlage AD1"  
für Feuerschutzabschlüsse**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-6.5-1708 vom 29. Mai 2006.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "WAGNER Feststallanlage AD1" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus einem Rohrsystem, der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Luftstromsensor und Lüfter, einer Energieversorgung und einer Feststellvorrichtung bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Luftstromsensor und Lüfter

Als Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Luftstromsensor und Lüfter muss das "Rauchansaugsystem AD1 F11" der Firma WAGNER Group GmbH mit einem Rauchmelder der Typen "DO 1103A" oder "DO 1104A" mit Meldersockel "DB 1101A" der Firma Siemens AG verwendet werden.

##### 1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Feststallanlage muss ein Netzgerät Typ "RS 5/N" der Firma Geze GmbH verwendet werden. Das Netzgerät muss das Rauchansaugsystem mit Auslösevorrichtung, Rauchmelder, Luftstromsensor und Lüfter sowie die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Liste 1 mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Die Belastung des Netzgeräts darf 1,0 A nicht überschreiten.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Liste 1 verwendet werden. Es dürfen nur Geräte für 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete			
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0



2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma Geze GmbH				
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 550 E	2,8	im Türschließer	—
2.2	TS 550 E-IS	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.3	TS 4000 E	1,0	im Türschließer	—
2.4	TS 4000 EFS	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.5	TS 5000 E	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.6	TS 5000 E-IS	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.7	TS 3000 V E	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.8	TS 3000 V / 5000 E-IS	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.9	TS 3000 V E-IS	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

## 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14<sup>1</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1 und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>3</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Luftstromsensor und Lüfter

Als Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Luftstromsensor und Lüfter muss das "Rauchansaugsystem AD1 F11" verwendet werden. Die Auslösevorrichtung muss die Signale des Rauchmelders und des Luftstromsensors auswerten und bei Alarm und Störung die Energieversorgung der Feststellvorrichtung abschalten.

Die Rauchmelder (siehe Abschnitt 1.1.2) müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>4</sup> entsprechen.

Der Luftstromsensor muss die Funktion des Lüfters kontrollieren und eine Verstopfung der Ansaugöffnungen von 15 % und einen Bruch im Rohrsystem innerhalb von 100 s erkennen.

<sup>1</sup> DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

<sup>2</sup> DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

<sup>3</sup> "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988), Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

<sup>4</sup> DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09



### 2.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung muss ein Netzgerät Typ "RS 5/N" verwendet werden. Das Netzteil muss an das örtliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden und das "Rauchansaugsystem AD1 F11" nach Abschnitt 1.1.2 und eine Feststellvorrichtung nach Liste 1 mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt nicht mehr als 6 W mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen.

### 2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.4) verwendet werden. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die "Rauchansaugsysteme AD1 F11", die Rauchmelder, die Feststellvorrichtungen – ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 – und die Energieversorgung oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1708
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



<sup>5</sup> DIN EN 60950

<sup>6</sup> DIN EN 1155

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11  
Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>6</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "Rauchansaugsysteme AD1 F11", der Rauchmelder, der Feststellvorrichtungen – ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 – und der Energieversorgung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "Rauchansaugsysteme AD1 F11", der Rauchmelder, der Feststellvorrichtungen – ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 – und der Energieversorgung hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für die Ausführung**

### **3.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem "Rauchansaugsystem AD1 F11" und einem Netzteil Typ "RS 5/N"- an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Rauchmelder der Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Rauchmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Rauchmelder oder Rauchmeldergruppen ist zulässig.

### **3.2 Montageanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem "Rauchansaugsystem AD1 F11" eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### **3.3 Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.



### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### 3.7 Installation des Rohrsystems

Für jede Wandöffnung muss ein eigenes Rauchansaugsystem projektiert werden.

Das Rohrsystem ist symmetrisch aufzubauen. Für die Lokalisierung der Rauchansaugöffnungen des Rohrsystems gelten die Bestimmungen für die Installation der Brandmelder in den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>3</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1 sinngemäß.

Für jeden vorgeschriebenen Brandmelder sind zwei Rauchansaugöffnungen vorzusehen. Ein Rauchansaugsystem darf höchstens 12 Rauchansaugöffnungen (das entspricht 6 Meldern) enthalten. Jede Rauchansaugöffnung muss nach unten ausgerichtet sein.

Für Rauchansaugrohre mit Deckendurchführung durch eine brandschutztechnisch klassifizierte Unterdecke ist der Nachweis der brandschutztechnischen Eignung der Rohrabschottung der Rauchansaugrohre im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu führen. Bei der Deckendurchführung von Rauchansaugrohren mit einem Durchmesser  $\leq 32$  mm ist der Nachweis erbracht, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Querschnitt mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen vollständig ausgefüllt wird.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Rauchansaugöffnungen ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und 0,5 m von der Wand entfernt sind.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 1.1.2 angegebenen Rauchmeldern ausgerüstet sein.

### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>3</sup> Teil 1, Abschnitt 5.





Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Feststallanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)  
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

##### 4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und im Abstand von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, im Abstand von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

